



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Rauhhäusler : ein geistlicher Orden im preußischen Staatsdienst.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Rauhhändler.

Ein geistlicher Orden im preussischen Staatsdienst.

Die charakteristischen Merkmale eines geistlichen Ordens sind: Gegensatz gegen das, was die Kirche „Welt“ nennt, Leben nach bestimmter vom Stifter entworfener Regel, hierarchische Gliederung und unbedingter Gehorsam der Mitglieder gegen die Obern. Was man sonst noch anführen mag, ist nicht unerlässliches Erforderniß, am wenigsten ist dieß die Ehelosigkeit; denn es gab und gibt bekanntlich verheirathete Jesuiten.

Vergleichen wir mit diesen Elementen zu einer Definition die Mittheilungen, welche uns Dr. v. Holzendorff soeben in Betreff der Brüder des Rauhen Hauses gemacht hat*), so kann kaum ein Zweifel darüber obwalten, daß diese Genossenschaft unter den Begriff eines geistlichen Ordens fällt.

Das Raue Haus zu Horn bei Hamburg war ursprünglich eine Anstalt zur Rettung verwahrloster Kinder und zur Besserung jugendlicher Verbrecher. Aber aus den Arbeitern, die hierbei verwendet wurden, entwickelte sich allmählig durch den Unternehmungsgeist und das Organisationstalent Dr. Wicherns, des Stifters, ein über ganz Deutschland verbreiteter Verein, welcher, Studirte und Unstudirte umfassend, die Zwecke des Mutterhauses im Großen erstrebt. Nach dreijährigem Cursus in letzterem gehen die „Brüder“ in die Welt, um entweder als Geistliche oder als weltliche Subalternbeamte: Hausverwalter in Armen- und Krankenhäusern, Aufseher in Waisenhäusern und Strafanstalten, Schullehrer, Werkmeister u. s. w. der „innern Mission“ zu dienen. Die im Mutterhaus wirkenden heißen „Hausbrüder“, die in die Welt entlassenen „Sendbrüder“, die in freierer Weise der Genossenschaft affiliirten „Freibrüder“. Alle aber bilden ein fest geschlossenes, nach gemeinsamer Regel lebendes, gemeinsamen Zielen zugekehrtes, dem Willen des im Mittelpunkt stehenden Führers und Meisters gehorchendes, von ihm in den wichtigsten Beziehungen abhängiges Ganze. 1846 wollte man nur ein „Seminar für die innere Mission unter deutschen Protestanten“ sein. 1855 war daraus schon eine „bleibende Verbindung“, ein „Bruderbund“ geworden. 1858 hatte sich hieraus durch weitere Verengerung der die Glieder des Vereins zusammenhaltenden Bande eine „Familie“ entwickelt, von der es in den Statuten heißt: „Wir stehen jeder für sich und jeder für alle und alle für jeden in einer Familie zusammen, in der jeder Gott dient, alle aber als Genossen des königlichen Priestervolkes sich bewußt sind.“

*) Die Bruderschaft des Rauhen Hauses, ein protestantischer Orden im Staatsdienst. Aus bisher unbekanntem Papiere dargestellt. Berlin, 1861. Lüderische Buchhandlung.

Was das heißt, werden die folgenden Auszüge aus der angeführten, sehr lesens- und dankenswerthen Schrift zeigen.

Zunächst ist zu constatiren, daß Dr. Wichern sich durch die Statuten des Vereins oder der „Familie“ alle Macht eines Ordensgenerals gesichert hat. Er steht an der Spitze der verschiedenen Oberbehörden der Bruderschaft, er leitet die Verwaltung, er ermahnt und gebietet durch Rundschreiben, was zu geschehen hat und was zu unterlassen ist. Die höchsten Behörden des Vereins sind das Curatorium und das Oberconvict. In beiden nimmt Wichern den Vorsitz ein. Das Curatorium führt die Geschäfte eines Ministeriums der Finanzen und des Auswärtigen. Das Oberconvict besorgt die Disciplinarysachen. Es leitet und beaufsichtigt das Leben aller Glieder der Genossenschaft in und außer dem Rauhen Hause, was dadurch erleichtert ist, daß kein Bruder für sich allein steht, sondern immer eine Anzahl in einem „Convict“ vereinigt sind, und daß, wo es möglich ist, diese Convicte wieder einen „Convent“ bilden. So gibt es außer dem Oberconvict zu Horn und dessen Dependenzien einen Convent Ebenezer zu Moabit, der sechs Convicte: Joseph, Micha, Jeremias, Daniel, Johannes der Täufer und, Silas umfaßt. So gibt es ferner die Convicte: Sarepta in der Neumark, Mamre in Bremen, Hermon und Siloah in Schlessien, Bethsaida, Bethesda, Nain und Nissi in Pommern, Salem in Sachsen, Tiberias in Württemberg. Und so besteht in London das Convict Bersaba. Diese Convicte und Convente sind gehalten, zu bestimmten Zeiten zusammenzukommen und sich unter Vorsitz ihres Convictmeisters zu berathen. Zweck dieser Zusammenkünfte ist „gegenseitige Förderung im Glauben und Handreichung des Geistes zur Heiligung.“ Sie müssen über solche Handreichung ein Protokoll aufnehmen, welches an Wichern zur Kenntnissnahme und Begutachtung zu senden ist. Sie dürfen unter einander nicht direct, sondern nur durch Vermittlung Wicherns verkehren, dürfen sich nur mit dessen Genehmigung bilden und auflösen, und müssen, wenn Streitigkeiten in ihnen vorkommen, diesem die Sache zur Schlichtung anheimstellen.

Zu diesem äußern Organismus der Bruderschaft tritt nun ein sehr geschickt ersonnenes System, um die Brüder innerlich an einander zu ketten und sie auf gleicher Bahn des Denkens und Empfindens zu erhalten. Im Mutterhaus des Vereins war dieß leicht zu erreichen. Aber es galt, auch bei den in die „Welt“ Entlassenen das durch dreijähriges gleichförmiges Leben, Beten und Arbeiten gewonnene Gefühl der Zusammengehörigkeit vor Abschwächung zu bewahren, und dazu fand das Talent des Stifters der Genossenschaft eine Anzahl recht sinnreicher Mittel auf, die nur den einen Fehler haben, daß sie dem Geist des Protestantismus widerstreiten.

Jeder Tag des Jahres hat für alle Rauhhäusler seinen bestimmten Spruch aus der sogenannten „dreifachen Schnur“ (dem Brevier der Bruderschaft), so

daß jeder weiß, was alle Uebrigen nach dem Willen des obersten Leiters mit ihm zu denken haben. Dann wird jeden ersten Januar durch die Spitze der Bruderschaft ein Jahrespruch ausgegeben und gleichsam als geistliche Parole allen „Genossen des königlichen Priestervolkes“ mitgetheilt. Dieser Jahrespruch wird alle Sonntage im Vetsaal des Rauhen Hauses im Chor gesprochen (wie der „Kettenspruch“ in gewissen Freimaurersystemen) und zur gleichen Stunde haben alle Brüder draußen in der Welt dasselbe zu thun, so daß sich gleichsam eine elektrische Kette ununterbrochen durch Zeit und Raum von Bruderherz zu Bruderherz fortpflanzt. Ein weiteres Mittel des Zusammenhalts ist sodann durch die Versammlungen gegeben, welche am Ersten jedes Monats im Rauhen Hause stattfinden, und bei denen eine gemeinschaftliche gegenseitige Fürbitte vorkommt, in welche alle Glieder des Bundes namentlich eingeschlossen werden. Endlich wird das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit durch die Einrichtung gefördert und gehoben, nach welcher sämtliche Glieder der Genossenschaft, wo immer sie sich aufhalten mögen, an zwei ein für alle Mal bestimmten Tagen des Jahres (1. Advent und Charfreitag) das Abendmahl zu nehmen haben.

Um den Verkehr mit dem Centrum des Centrums der Bruderschaft — d. h. mit dem Willen des Dr. Wichern — fortwährend zu erhalten, mußte eine Correspondenz eingeleitet werden. Zuerst genügten gewöhnliche Schreibbriefe. Von 1852 begannen die lithographirten Rundschreiben des Vorstehers und „Oberconvictmeisters,“ die wir Hirtenbriefe nennen würden, wenn sie nicht geheim gehalten werden sollten. Letzteres geschah nicht immer und war nach Dr. Holzendorffs Ansicht wenigstens bei den bis 1859 erlassenen dreizehn Sendschreiben nicht gerade nöthig. Indes würde es doch vielleicht für die Brüder nützlich gewesen sein, wenn sie besser verstanden hätten, reinen Mund zu halten; denn in einer von jenen Allocutionen sagt Dr. Wichern: „Wenn ich wüßte, daß die Brüder verschwiegen wären, würde ich ihnen noch Manches mittheilen können, was ich jetzt leider verschweigen muß.“ Ein regelmäßigerer Verkehr, als ihn die Encykliken des geistlichen Obern ermöglichten, wurde dann durch die „Fliegenden Blätter des Rauhen Hauses“ vermittelt, die jeder Sendbruder zu halten verpflichtet ist, und die in einer von Wichern erfundenen Chifferschrift, zu welcher nur die Brüder den Schlüssel besitzen, die laufenden Nachrichten bringt. Wir überlassen jedermann seine eignen Vermuthungen über die Nothwendigkeit dieser Hieroglyphenschrift. Für die Mittheilung, daß dem Bruder Schulze ein Kind geboren, daß Bruder Müller von Mamre nach Tiberias versetzt worden ist und ähnliche finstre Geheimnisse möchte sie nicht absolut nothwendig sein. Besser dürfte sie sich eignen, wenn es in Disciplinarsachen etwas zu melden gibt, wovon die böse Welt nichts zu wissen braucht. Gewiß ist jedenfalls, daß ein

solcher Geheimverkehr zu den Mitteln gehört, die das Bewußtsein der Standesgeschlossenheit nach außen hin, des Unterschieds des königlichen Priestervolkes von der Welt, des eignen Besitzes, der eigenthümlichen Zusammengehörigkeit, mit einem Worte — den Ordensgeist nähren sollen. Auch zur Vorbereitung der einen und der andern Unternehmung wird sich die Erfindung mit Nutzen verwenden lassen. Uebrigens ist es, wie der Verfasser unsrer Broschüre sagt, „bemerkenswerth, daß einem Theologen diese Entdeckung gelungen ist, die unter veränderten Verhältnissen für geheime politische Verbindungen, für strafbare Complotte, für verbrecherische Unternehmungen von Räuberbanden verwerthet werden kann.“

Der Menschenkenner weiß, daß die Kinder Adams nicht bloß durch Gebet und gemeinsamen Verkehr mit einem geistlichen Mittelpunkt auf Erden, sondern auch durch solche Interessen zusammengehalten werden, die weniger mit der Heilsökonomie als mit der Nationalökonomie zu thun haben — durch die Aussicht auf ein gutes Auskommen und eine gesicherte Zukunft zum Beispiel. Der praktische Geist der inneren Mission hat dies begriffen und in Anbetracht dessen eine Klasse gegründet, die ein „vom Herrn gesegneter Nothpfennig“ für invalide Brüder und ein Unterstützungsfond für Wittwen und Waisen derselben sein soll, und zu welcher auch Nichtaffiliirte beisteuern dürfen. Da jedes Mitglied der Bruderschaft jährlich einen bestimmten Beitrag zu leisten hat, so würden wir den Ausdruck „von Gott gesegneten Nothpfennig“ einfach mit „Pensionskasse“ in's Weltliche übersetzen dürfen, wenn jeder Steuernde ein unbedingtes Anrecht an denselben hätte. Dieß ist aber nicht der Fall. An dem Segen participiren nur Angehörige der Genossenschaft, jeder in dieselbe Eintretende hat im Voraus allen Ansprüchen auf den „Nothpfennig“ zu entsagen für den Fall, daß er irgendwie seinen Zusammenhang mit dem Bunde aufgibt. Nun ist das in der Hilfskasse angesammelte Capital schon jetzt bedeutend, und man darf annehmen, daß es bald sehr bedeutend sein wird. Mit seinem Steigen aber wächst natürlich auch das Interesse an der Mitgliedschaft. Jeder Thaler, den der Rauhhäusler in den Säckel der Congregation zahlt, erhöht einestheils sein Opfer für dieselbe, andererseits die — Caution, die er für Erfüllung seiner religiösen Pflichten erlegt hat. Denn nach der Regel der Gesellschaft wird das Glied derselben, welches gewisse Vorschriften, als tägliches Bibellesen, tägliches Gebet für sich und die Brüder, täglichen Gebrauch der Jahresprüche, Theilnahme am Gottesdienste und an den gemeinsamen beiden Abendmahlsfeiern vernachlässigt, zunächst von den Obern zweimal verwahrt und dann ausgeschlossen, wodurch gleichzeitig alle Anrechte auf Unterstützung durch die Hilfskasse verloren gehen.

Wir halten uns nicht damit auf, daß auf diese Weise bei Strafe gebetet und communicirt wird (schon deshalb nicht, weil dieß augenscheinlich auch für

den, der die Regel entwarf, unwesentlich gewesen ist) und bemerken nur, daß ein gehorsamer und den Pflichten des Bundes gewissenhaft nachkommender Bruder, noch andern Segen als den der gedachten Kasse zu gewärtigen hat. Das Rauhe Haus hat nicht bloß einen schönen Nothpfennig für ihn bereit, es hat auch gute Verbindungen. „Jedem Sendbruder wird“, so besagen die Statuten der Rauhhäusler, „nachdem er sich bewährt hat, durch Vermittlung des Vorstehers ein Amt dargeboten, in welchem er dem Herrn zu dienen im Stande ist, und das ihm jedenfalls für seine Person ein hinreichendes Auskommen gewährt.“ Es bleibe unerörtert, ob man ein hinreichendes Auskommen haben muß, um dem Herrn dienen zu können. Aber manchem wird es zu aufrichtiger Genugthuung gereichen, daß es gelungen ist, eine Anstalt zu gründen, die in der angenehmen Lage ist, mit solcher Zuversicht ihren Zöglingen nach bloß dreijährigem Cursus eine gute Versorgung darzubieten. Unsrer Universitäten und Schullehrerseminare sind nicht in dem Falle.

Unsere Genugthuung und unser Erstaunen legen sich aber bald, wenn wir erfahren, daß der Oberconvictmeister der Rauhhäusler vor einiger Zeit vortragender Rath für Gefängnißangelegenheiten im preussischen Ministerium des Innern geworden, und daß die Bruderschaft in den preussischen Staatsdienst getreten ist. Wie dieses Verhältniß geordnet ist, zeigt folgende Blumenlese aus den Statuten des Vereins: Der Oberconvictmeister ordnet vor jeder Entsendung die contractlichen Verhältnisse mit den berufenden Behörden. Der zu Entsendende bindet sich durch Unterschrift, diesen Contract sorgfältig zu halten und ist der Bruderschaft dafür verantwortlich. Veränderungen des Contracts können selbstverständlich nicht ohne Mitwirkung und Zustimmung des Vorstehers (Oberconvictmeister Dr. Wichern) vorgenommen werden. In specielle Angelegenheiten des Dienstes mischt sich die Bruderschaft nicht, es sei denn, daß die Mitwirkung des Vorstehers von der competenten Seite (der Regierung) in Anspruch genommen wird. Jeder Bruder hat seinen Dienst in dem Geiste zu thun, in dem er entsendet worden, und ist dafür der Bruderschaft Rechnung schuldig. In etwaigen Collisionsfällen mit seinen (nicht zu dem Bunde gehörigen) Vorgesetzten ist er verpflichtet, die Vermittelung des Vorstehers in Anspruch zu nehmen, doch nur vertraulich, ohne officiële Berufung auf denselben, außer in denjenigen Fällen, wo dies, wie von jetzt an immer geschehen wird, contractlich bestimmt ist.“

Zu welchen Consequenzen solche Vorschriften für den Staat führen müssen, liegt auf der Hand. Es gibt aber auch noch andere, nicht minder auffällige. Ein Bruder darf nur nach eingeholter Erlaubniß beim Vorsteher heirathen. Er muß seine Frau mit strenger Rücksicht auf seinen Dienst für das Reich Gottes wählen. Andere Brüder haben ihm dabei zu rathen, ihn zu warnen und, wenn dies unberücksichtigt bleibt, dem Vorsteher davon Anzeige zu ma-

hen. „Verlöbniß und Ehe wird dem Bruder in solchem Fall zwar nicht verwehrt — er bleibt in dieser Beziehung frei und selbständig — aber die ihm zu Theil gewordene Warnung verstärkt sich von selbst durch das zweite Alinea §. 22“ — d. h. er wird aus der Genossenschaft gestossen. Gleiche Strafe trifft ihn, wenn er eine andere Beschäftigung übernimmt, als wozu ihn der Vorsteher ausgesandt hat, oder wenn er von seinem Posten eigenmächtig scheidet. Kann er nicht bleiben, so darf er nur durch Vermittelung des Vorstehers — den er von allen Ereignissen in seiner Familie sowie von allen tiefer eingreifenden Dingen, die seine Berufsarbeit betreffen, in Kenntniß zu setzen hat — eine andere Stelle suchen. Endlich verpflichtet sich der Bruder, (wohl zu bemerken: „als vor dem Herrn“, d. h. doch wol an Eidesstatt) „wo er in seinem Beruf eines Gehülfs bedarf, bei seinem Vorgesetzten dahin zu wirken, daß ein solcher womöglich nicht aus einem andern Bruderhause berufen werde, es sei denn, daß ein solches mit dem Rauhen Hause in organischer Verbindung stände. Als Anspruch der Brüderschaft ist dies bei einigen später entsandten Brüdern bereits contractlich festgesetzt und wird in allen künftigen Fällen ausdrücklich festgesetzt werden.“ — „Diese Regel soll dazu dienen, sonst unvermeidliche Conflictte zwischen den Verwaltungen und Ordnungen verschiedener Genossenschaften zu verhindern.“

Das Mitgetheilte wird hinreichen, um den Charakter der Schöpfung des Dr. Wichern zu bezeichnen. Wir haben damit einen Orden *comme il faut* geschildert, der einige Aehnlichkeit mit dem Freimaurerorden hat, aber in seinem Organismus noch weit mehr Vergleichspunkte mit einer Gesellschaft bietet, welche eine Zeit lang als die Hauptgegnerin der Maurerlogen angesehen wurde. Diese Hierarchie von Brüdern, Helfern, Oberbrüdern, Oberhelfern, Convictmeistern, diese Convicte und Convente, diese dreihundert Männer mit ihrem Mutterhaus in Horn, ihrem so gut wie unbeschränkten Vorsteher und Oberconvictmeister, ihrer Regel, ihrer Verpflichtung „als vor dem Herrn“, ihrer Chifferschrift, ihren eigenthümlichen Riten und Exercitien sind ein Orden, der uns in sehr wesentlichen Dingen an die Anfänge der Gesellschaft Jesu erinnert.

Wir sagen damit nicht, daß wir in den Statuten den Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige, durchscheinen sehen. Aber die streitende Kirche, zu der sich die Rauhen Brüder bekennen (man vergleiche das in der Broschüre mitgetheilte Bundeslied derselben, ein wahres Kriegslied!) weiß nur zu gut, daß die „Welt“ auch diplomatisch bekämpft werden muß. Die Brüderschaft bekennt sich nicht zu katholischen Dogmen, aber sie macht in der entschiedensten Weise Propaganda für eine andere Confession. Sie behauptet kein Gelübde abzulegen, aber sie verpflichtet ihre Sendboten an Eidesstatt auf ihre Regel. Sie betet nicht nach dem Brevier, aber nach der „dreifachen Schnur“ des

Rauhen Hauses. Sie stellt ferner den Rücktritt frei, aber materielle Interessen, der „von Gott gesegnete Nothpfennig“, die Protection des Oberconvictmeisters und vortragenden Raths im Ministerium, sein Avancement, die Rücksicht auf Frau und Kinder wirken bei jedem Bruder auf das Stärkste dem Entschluß, die Gesellschaft zu verlassen, entgegen. Die Brüderschaft kennt kein absolutes Cölibat, aber niemand darf bei Verlust seiner Stellung und Mitgliedschaft heirathen, bevor es ihm der Vorsteher erlaubt, bevor eine Inquisition die Glaubensfestigkeit seiner Erwählten geprüft und in gutem Stande gefunden hat.

Nun können wir nichts dawider haben, daß eine solche Gesellschaft sich constituiert. Jeder muß wissen, was ihm frommt, jeder mag nach seiner Façon selig werden. Was wir aber nicht dulden dürfen, ist das Verhältniß des Ordens zum Staat. Die Gefährlichkeit dieses neuen Ordens liegt in seiner durchaus praktischen Tendenz zum Beamtendienst oder, um mit seinen eignen Worten zu reden, zum Dienst des Herrn bei einem hinreichenden Auskommen. „Eine Brüderschaft“, sagt Dr. Holzendorff vollkommen richtig, „welche die ausgesprochene Tendenz hat, ihren Angehörigen ein zum persönlichen Auskommen genügendes Amt zu verschaffen, ist dem Staat ebenso gefährlich wie die Thätigkeit der Jesuiten. Ob man auf dem Boden des Staates für die Idee des Papstthums oder für eine ganz specifisch confessionelle Richtung anderer Art thätig ist, scheint dabei ganz gleichgültig, wofern der einzelne Beamte durch eine kirchliche Organisation im Rücken ermuntert und aufrecht erhalten wird.“

Dazu kommt, daß es auf eine dauernde Einrichtung des Ordens abgesehen ist. Kein katholischer Orden hat auf die Dauer seinen rein geistlichen Beruf zu bewahren vermocht. Der Orden der Rauhen Brüder wird dieß ebenso wenig können; denn die Welt und die Kirche lassen sich eben nicht so trennen, wie man sich einbildet. Wenn die Geistlichkeit noch mehr als bisher für die Interessen der Brüderschaft Partei nimmt, wenn das höhere Beamtenthum einseht, daß ihm durch den Anschluß an eine so fest geschlossene einflußreiche Gesellschaft Vortheile geboten werden, so wird es nicht an solchen fehlen, welche sich zur „dreifältigen Schnur“ befehlen. Wir haben jetzt in den Rauhhäuslern eine Gemeine in der Gemeine, ein königliches Priestervolk im preussischen Volk. Wir werden dann einen Staat im Staate haben. Die Anfänge davon sind schon zu Tage getreten. Die große Mehrzahl der Brüder besteht aus Halbgebildeten, theologischen Subalternen, entlassnen Handwerksgesellen, und es ist eine alte Erfahrung, daß der Amtsdünkel in dem Maße zunimmt, wie die Rangfolge nach unten sich abstuft. Der Mangel an wahrer Bildung wird ersetzt durch einseitige Schärfe, durch Eifer und Befehrungsfucht, die nicht ansteht, den wirklich Gebildeten zu meistern, und die sich durchaus nicht vor Conflicten mit der weltlichen Behörde scheut. Die Rauhen Brüder sind zu Aufsehern

in die preussischen Gefängnisse genommen worden. Sie haben in Moabit alle diese Stellen eingenommen, und sie haben Aussicht, auch anderwärts nach und nach ihren Orden einzubürgern. Wir sagen einfach: sie gehören nicht dahin. Der Gefangene steht ihnen und ihren Bestrebungen, ein vermeintliches Reich Gottes auszubreiten, die Welt „heilig wandeln“ zu lehren schutzlos gegenüber. Die Unabhängigkeit seines Gewissens, die Freiheit seines Bekenntnisses sind fortwährend von dem Eifer dieser Leute bedroht, die halb Missionäre, halb Zuchtmeister sind. Die salbungsvollen Ansprachen derselben, die von Außen auferlegten Betübungen sind vielen eine härtere Strafe als die schwerste Arbeit.

Und ebenso unbequem sind die Brüder mit ihren Convicten und Conventen für die Oberbeamten der Gefängnisse. Sie sehen in ihnen die „Welt“, sie wissen als Glieder des „königlichen Priestervolkes“ unzählige Dinge besser als jene, sie haben die Pflicht, sich einzumischen, wenn ein Amt nicht in ihrem Sinn und Geist verwaltet wird. Ein Beispiel davon liegt bereits vor. Der ehemalige Director der Moabiter Strafanstalt wurde, wie allgemein behauptet wird, ein Opfer von Differenzen mit Brüdern des Rauhen Hauses, die unter ihm dienten. Ohne seine Zuziehung beriethen die Convicte über Gefängnisangelegenheiten, und die Folge war, daß der Director nach Breslau versetzt wurde.

Der preussische Minister des Innern hat auf dem letzten Landtag an die Abgeordneten die Aufforderung gerichtet, zum Zweck der gesetzlichen Regelung des Gefängniswesens die Initiative zu ergreifen. Der Verfasser unserer Broschüre erlaubt sich dazu den ersten Paragraphen vorzuschlagen, und formulirt denselben dahin: „Wir fordern vom Standpunkt der Gefängniswissenschaft, daß die Bruderschaft des Rauhen Hauses aus den Strafanstalten des preussischen Staates entfernt werde.“

Wir unsrerseits schließen uns dem an. Möge dem Orden sein Wirkungsbereich bleiben, soweit er sich in freier Concurrenz mit andern Kräften auf dem Boden socialer Aufgaben bewegt. Was er in seinen Asylen, Rettungshäusern und Hospizen neben manchem Unerfreulichen Gutes gethan hat, wissen auch wir zu schätzen. Aber seine Verdienste in dieser Hinsicht geben nicht den mindesten Grund ab für eine Berufung in die Strafanstalten des Staates, bei denen völlig andere Gesichtspunkte maßgebend sind.